

Best Execution Policy

I. Einleitung

Die Best Execution Policy der Allianz Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH (AI-KAG) beschreibt die getroffenen Vorkehrungen, um bei Handelsentscheidungen für die von ihr verwalteten Fonds das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Die nachfolgenden Grundsätze werden insbesondere aus dem Investmentfondsgesetz 2011 idgF (InvFG), dem Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG), der Delegierten Verordnung der EU 231/2013 der Kommission abgeleitet.

II. Geltungsbereich und Grundprinzip

Die Best Execution Policy der AI-KAG gilt für Handelsentscheidungen, die die AI-KAG für von ihr verwaltete Fonds ausführt oder für von ihr verwaltete Fonds zur Ausführung an andere Einrichtungen weiterleitet. Zur Anwendung dieser Policy sind demnach Mitarbeiter der AI-KAG, welche das Fondsmanagement für Investmentfonds wahrnehmen bzw. Veranlagungen für Investmentfonds durchführen, sowie, falls vertraglich festgelegt, Mitarbeiter von Managementgesellschaften, an welche die AI-KAG Fondsmanagement delegiert hat, verpflichtet.

Gemeinsamer Grundsatz der angeführten Bestimmungen ist, dass Handelsentscheidungen derart ausgeführt werden, dass das Gesamtergebnis der einzelnen Transaktionen das bestmögliche Ergebnis für die jeweiligen Fonds, bzw Kunden darstellt.

Dabei sind als Faktoren der Kurs, die Kosten, die Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, der Umfang und die Art des Auftrags sowie alle sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte zu berücksichtigen. Dadurch wird gewährleistet, dass die AI-KAG im besten Interesse der von ihr verwalteten Fonds bzw. Kunden agiert, wenn sie im Rahmen der Veranlagungstätigkeit Handelsentscheidungen ausführt oder ausführen lässt.

III. Auswahl der Gegenparteien und Durchführungskriterien

Die AI-KAG ist auf Grund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet, nur Handelspartner und Handelsplätze zu wählen, deren Ausführungsverhalten es der AI-KAG ermöglicht, das bestmögliche Ergebnis bei Handelsgeschäften und weitergeleiteten Handelsaufträgen für die verwalteten Fonds bzw. Kunden zu erzielen.

Die Aufnahme geeigneter Handelspartner (Broker) auf die Brokerliste zur Durchführung von Handelsaufträgen sowie Handelsgeschäften setzt voraus, dass der Broker nach Best Execution Grundsätzen agiert.

Neben der Due Diligence Prüfung werden potentielle Broker insbesondere auf Basis folgender Kriterien selektiert:

- Zugang zu speziellen Märkten bzw. Instrumenten inkl. Marktinformationen
- Gehandelte Volumina und Market Making Services
- Ausführungsgeschwindigkeit und –qualität Fähigkeit reibungsloser und zeitgenauer Abwicklung
- Ausführungswahrscheinlichkeit
- Reputation
- Konzession, behördliche Aufsicht oder gleichwertige gesetzliche Verpflichtung zur ewährleistung von Best Execution

Die Liste der für die einzelnen Instrumentengattungen von der AI-KAG zugelassenen Broker wird regelmäßig überprüft. Ein bestmögliches Ergebnis wird für den Anleger nicht allein durch den jeweiligen Preis eines Finanzinstruments bestimmt, sondern durch die Kombination einer Vielzahl von Faktoren. Welche Faktoren besonders relevant sind, hängt vor allem von der Art des Geschäftes ab. Bei der Auswahl von Handelspartnern aus den Brokerlisten der AI-KAG für konkrete Transaktionen berücksichtigt die AI-KAG Durchführungskriterien zur Erzielung eines bestmöglichen Ergebnisses.

Diese Durchführungskriterien umfassen insbesondere:

- Kurs bzw. Preis des Finanzinstruments Kosten der Auftragsdurchführung
- Art und Umfang des Auftrages
- Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung
- Sonstige für die Auftragsausführung relevante Aspekte (z.B. Marktauswirkung, verfügbare Liquidität)

Die genannten Durchführungskriterien haben relative Bedeutung, stehen zueinander in einem beweglichen System und sind gegeneinander auf- und abzuwägen. Je nach Art der Transaktion kann es zu einer unterschiedlichen Gewichtung der relevanten Kriterien kommen. Die Bedeutung dieser Kriterien wird dabei anhand folgender Faktoren bestimmt:

- Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des Fonds, wie im Prospekt oder gegebenenfalls in den Fondsbestimmungen des Fonds dargelegt
- Merkmale des Auftrags
- Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind
- Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann

Bei Vorliegen außerordentlicher Umstände (z.B. Ausfall der EDV, erhebliche Preisschwankungen oder Liquiditätsengpässe) kann die AI-KAG im Einzelfall gezwungen sein, von dieser Durchführungspolitik abzuweichen. Dennoch wird sich die AI-KAG um die bestmögliche Handelsdurchführung bemühen.

IV. Orderausführung und Ausführungsplätze

Vergleichbare Aufträge werden der Reihe nach ausgeführt, es sei denn, die Aufträge wurden im Sinne der bestehenden Regelungen zu Orderzusammenlegung rechtmäßig zusammengelegt oder die Merkmale des Auftrags oder die herrschenden Marktbedingungen machen dies unmöglich oder die Interessen der Fonds verlangen etwas anderes.

a. Aktien / Anleihen / börsengehandelte Derivate

Transaktionen können generell auf geregelten Märkten, an Handelsplattformen (MTFs) und an anderen Handelsplätzen (außerbörslich bzw. OTC) stattfinden. Jedenfalls werden von der AI-KAG ausschließlich Handelspartner im Rahmen der definierten Brokerlisten verwendet unter Berücksichtigung der dargelegten Durchführungskriterien.

Bei Anleihen erfolgen die Transaktionen in der Regel über Handelsplattformen oder direkt mit dem Handelspartner. Bei Geschäften über Handelsplattformen ist der Kurs bzw. Preis das entscheidende Kriterium. Bei börsennotierten Instrumenten, die zur Ausführung an einen Broker weitergeleitet werden, stellt der Preis im Regelfall kein Differenzierungsmerkmal dar, weshalb den anderen Kriterien eine höhere Bedeutung zukommt.

Generell gilt, dass bei eingeschränkter Liquidität der Ausführungswahrscheinlichkeit und –geschwindigkeit eine hohe Gewichtung gegeben wird.

b. Fondsanteilgeschäfte

Transaktionen in Fondsanteilscheinen der von der AI-KAG verwalteten Fonds sowie der Fonds anderer Verwaltungsgesellschaften erfolgen über die Depotbank, in Einzelfällen auch bei der jeweiligen ausgebenden Stelle des Fonds.

c. Fremdwährungen und OTC-Derivate

Fremdwährungsgeschäfte und Geschäfte in OTC-Derivaten (z.B. Devisentermingeschäfte) werden mit einer limitierten Anzahl von genehmigten Brokern bzw. Kontrahenten durchgeführt. Falls derartige Geschäfte über eine Handelsplattform getätigt werden, wird gewährleistet, dass etwaige Kontrahenten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens freigegeben wurden.

V. Ausführungsgrundsätze in Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen

Die AI-KAG erbringt die Wertpapierdienstleistungen „individuelle Portfolioverwaltung“ (Vermögensverwaltung), „Anlageberatung“ und „Annahme und Übermittlung von Aufträgen“ iSd § 1 Z 3 WAG 2018 und hat daher die relevanten Bestimmungen des WAG 2018 und der DelVO 2017/565 entsprechend zu berücksichtigen.

Die AI-KAG wird Informationen im Zusammenhang mit laufenden Aufträgen nicht missbrauchen und hat alle angemessenen Maßnahmen getroffen, um den Missbrauch derartiger Informationen durch ihre relevanten Personen zu verhindern.

Stand: 06/2023

Allianz Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH

Wiedner Gürtel 9–13, 1100 Wien

www.allianzinvest.at